

April 2020

15. Jahrg.

71732

Seite 81-184

# ZfWVG

Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht  
*European Journal of Gambling Law*

# 2

- 81 *Dr. Lennart Brüggemann*  
**Das Rechtfertigungsdefizit der Konzessionsabgabe nach Inkrafttreten des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages**  
*Prof. Dr. Jens M. Schmittmann*
- 82 **Update: Besteuerung von Umsätzen und Gewinnen aus Glücks- und Geschicklichkeitsspielen 2019**  
*Dr. Jörg Bewersdorff*
- 90 **Die Regulierung von Spielautomaten in den Niederlanden – ein Vergleich zu Deutschland**  
*Nicholas Aquilina und Simon Ewerz*
- 96 **Zuverlässigkeitsvoraussetzungen im Sportwettenrecht: Eine rechtsvergleichende Analyse**  
*Jens Becker, Joachim Häusler und Julia Spitze*
- 102 **Online-Glücksspiele: Warum die Selbstreferenzialität der deutschen Rechtsprechung und die Regulierungsmechanik grundlegende Reformen verhindern**  
*Tobias Lüder und Simon Philipp*
- 116 **Tagungsbericht zum Ersten Bochumer Gespräch zu Glücksspiel und Gesellschaft am 21. und 22.11.2019**
- 118 **Kein Anspruch auf vorläufige Duldung des Weiterbetriebs einer Bestandsspielhalle**  
VGH Hessen, Beschl. v. 16.9.2019 – 8 B 1481/19
- 123 **Mittelvorsorgepflicht des GmbH-Geschäftsführers für Tilgung erkennbar entstehender Steuerschulden**  
OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 15.11.2019 – 14 B 1443/19  
*Anmerkung von Prof. Dr. Jens M. Schmittmann*
- 125 **Insolvenzantragstellung als Mittelvorsorge zur Vermeidung der Vergnügungssteuerhaftung des Geschäftsführers**
- 128 **Bestands- und Vertrauensschutz von Bestandsspielhallen entfällt durch erlaubnisfreie Zeit**  
VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 26.11.2019 – 6 S 199/19
- 131 **Widerruf einer Geeignetheitsbestätigung für Geldspielgeräte mangels Prägung als Vollgaststätte**  
OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 26.11.2019 – OVG 1 N 56.19
- 148 **Einräumung einer angemessenen Frist zur Einstellung des Spielhallenbetriebes bei Abstandskonkurrenz**  
OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 4.12.2019 – 4 B 1037/18
- 171 **Deliktischer Schadensersatzanspruch des Spielers gegen Zahlungsdienstleister bei Zahlungsabwicklung für Online-Glücksspiele**  
LG Ulm, Urf. v. 16.12.2019 – 4 O 202/18  
*Anmerkung von Martin Reeckmann*
- 179 **Justitias Mühlen mahlen langsam – Zur Durchsetzung des Mitwirkungsverbots bei Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubten Glücksspielen**  
**Sonderbeilage 1/2020:**  
Erstes Bochumer Gespräch zu Glücksspiel und Gesellschaft  
**Sonderbeilage 2/2020:**  
Zum Kanalisierungsauftrag des gewerblichen Geldspiels im Rahmen des Glücksspielstaatsvertrags

## Herausgeber

Prof. Dr. Johannes Dietlein

Prof. Dr. Jörg Ennuschat

Prof. Dr. Ulrich Haltern, LL.M.

RA Dr. Manfred Hecker

Prof. Dr. Christian Koenig, LL.M.

## Schriftleiter

RiVG Dr. Felix B. Hüsken

Auch diese Ausführungen verhelfen der Beschwerde nicht zum (Teil-)Erfolg.

Diesbezüglich sei zunächst darauf hingewiesen, dass eine Fehlerhaftigkeit der Fristsetzung die Rechtmäßigkeit der im Bescheid vom 2.3.2019 unter Ziffer 2. (Spielhallenerlaubnis im Auswahlverfahren) und Ziffer 3. (Erlaubnis unter Befreiung vom Abstandsgebot) zulasten der Antragstellerin getroffenen Hauptentscheidungen unberührt ließe.

In der Sache hat der Senat zur Bemessung der Abwicklungsfrist mehrfach betont, die Frist zur Abwicklung eines Spielhallenbetriebs müsse nicht großzügig, sondern ausreichend bemessen sein.<sup>27</sup> Allerdings betrafen die diesbezüglichen Ausführungen des Senats eine vom Antragsgegner gesetzte Abwicklungsfrist von sechs Monaten.

Der Antragstellerin dürfte zwar darin zuzustimmen sein, dass allein der Umstand, dass im verfahrensgegenständlichen Auswahlverfahren wegen Fehlerhaftigkeit der Erstentscheidung eine erneute Auswahlentscheidung getroffen werden musste, es mit Rücksicht darauf, dass die Antragstellerin auf eine ihr günstige Entscheidung hoffen durfte, entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht gerechtfertigt erscheinen lässt, die ursprünglich festgesetzte Abwicklungsfrist von sechs Monaten auf einen Monat zu verkürzen.

Dennoch mindert sich die für die Angemessenheit einer Abwicklungsfrist mitentscheidende Schutzwürdigkeit des Vertrauens der Antragstellerin, den Betrieb ihrer ehemals erlaubten Spielhalle trotz der Neuregelungen des Spielhallenrechts über den 3.6.2017 hinaus langfristig fortsetzen zu dürfen, mit zunehmendem Zeitablauf kontinuierlich. Sie profitierte zur Zeit der Festsetzung der Abwicklungsfrist von einem Monat, d.h. am 2.3.2019, bereits seit eindreiviertel Jahren von der vorübergehenden Duldung der Fortführung ihrer Spielhalle und kann angesichts der Zielsetzung des Gesetzgebers, dem neuen Spielhallenrecht möglichst zeitnah Geltung zu verschaffen, nicht erwarten, dass sich dies auf die Angemessenheit der ihr gesetzten Abwicklungsfrist nicht auswirken werde.

Die kurz bemessene Abwicklungsfrist ist schließlich auch im Lichte des Umstands zu würdigen, dass der Antragsgegner der Antragstellerin während des laufenden einstweiligen Rechtsschutzverfahrens Duldung zugesichert hat. Bei einer Gesamtschau ist die Monatsfrist noch als angemessen zu erachten.

Hinsichtlich des auch in diesem Zusammenhang erfolgten Hinweises der Antragstellerin auf Art. 54 Abs. 1 SVerf wird auf die Ausführungen unter 2. b) aa) Bezug genommen. Weitere Ausführungen hierzu sind nicht veranlasst.

Die Beschwerde war nach alldem mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf den §§ 63 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.

[...]

## Deliktischer Schadensersatzanspruch des Spielers gegen Zahlungsdienstleister bei Zahlungsabwicklung für Online-Glücksspiele

LG Ulm, Urte. v. 16.12.2019 – 4 O 202/18

EuGVVO Art. 7 Nr. 2; Rom II VO Art. 4 Abs. 1; BGB § 134, § 823 Abs. 2; GlüStV § 4 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 1 Nr. 4

Ort der unerlaubten Handlung i. S. d. Art. 7 Nr. 2 EuGVVO ist beim Vermögensschaden der Ort, an dem die Vermögensdisposition (die Zahlungsverpflichtung und nicht die Erfüllung) vom Geschädigten getroffen worden ist.

Die danach gegebene internationale Zuständigkeit nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO eröffnet ausschließlich die Prüfung deliktischer Ansprüche, wenn keine internationale Zuständigkeit hinsichtlich eines vertraglichen Anspruchs gegeben ist

Die Auslegung des Schadensortes nach Art. 4 Abs. 1 Rom II VO erfolgt analog zur Auslegung des Schadensortes nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO. Danach ist § 823 BGB auch dann anwendbares Recht, wenn der schädigende Zahlungsdienstleister seinen Sitz im EU-Ausland hat.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 GlüStV ist eine zivilrechtliche Verbotsnorm, die keine weiteren Voraussetzungen auf Grund der öffentlich-rechtlichen Regelung in § 9 GlüStV hat und die zugleich im Hinblick auf den Spielerschützenden Regelungszweck des Glücksspielstaatsvertrages gemäß § 1 Nr. 3 und Nr. 4 GlüStV eine individualschützende Schutzvorschrift i. S. d. § 823 Abs. 2 BGB darstellt.

(Ls. d. Red.)

### Aus dem Tatbestand:

Die Beklagte bietet Zahlungsdienstleistungen über das Internet an.

Der Kläger hat bei der Beklagten einen Gewerbeaccount, über den er seit Bestehen aus seiner Tätigkeit als Händler für Multimedia Zubehör Zahlungsabwicklungen über ca. 3.600.000 USD getätigt hat.

In den Nutzungsbedingungen der Beklagten ist in Ziff. 15.1. zum Gerichtsstand geregelt:

„Im Fall von Beschwerden, die nicht anderweitig beigelegt werden können, haben englische Gerichte eine nicht ausschließliche Zuständigkeit. Das bedeutet, Sie können in England und Wales klagen, können aber auch einen anderen Gerichtsstand wählen. Ihre deutschen Verbraucherschutzrechte, sowie Ihr Recht, gerichtliche Verfahren vor luxemburger Gerichten einzuleiten, bleiben von dieser Regelung unberührt“.

Zwischen dem 23.6.2017 und 15.8.2017 gab der Kläger Zahlungen von zusammen 9.662,23 € an die Firmen bet-at-home.com International Ltd. (Sitz: Malta) und 888 Germany Ltd (Sitz: Gibraltar) bei der Beklagten in Auftrag. Bei Beauftragung der Zahlungen befand sich der Kläger in Ulm, wie die Beklagte wusste, da die Standortdaten bei Abgabe des Zahlungsauftrags der Beklagten übermittelt werden. Die Zahlungen an 888 Germany Ltd. hatten den Verwendungszweck „888Poker“. Die Firma „bet-at-home“ bietet sowohl Internet-Casinospiele als auch Online-Sportwetten an.

Die Beklagte führte die Zahlungen aus und zog die Beträge vom Girokonto des Klägers bei der Volksbank Aalen ein.

<sup>27</sup> Siehe unter anderem Beschluss des Senats vom 2.12.2018 – 1 B 231/18 –, juris, Rdnr. 119.

Die Beklagte hat mit den genannten Glücksspielanbietern sogenannte Akzeptanzverträge abgeschlossen. Durch diese ist geregelt, dass die Glücksspielanbieter Zahlungen über den Zahlungsdienst der Beklagten akzeptieren. Die Beklagte lässt sich vor Abschluss eines Akzeptanzvertrages von den Glücksspielfirmen versichern, dass diese eine Lizenz zum Anbieten von Online-Glücksspiel für Schleswig-Holstein haben und „rechtmäßig“ handeln.

Der Ablauf bei beiden Wettportalen ist der gleiche: Zuerst erfolgt das Aufladen des Wettkontos, bevor dieses „abgespielt“ wird. Gewinne werden dem Wettkonto gutgeschrieben. Es gibt keinen Zwang, das aufgeladene Geld sofort abzuspielen. Vom „Spielgeldkonto“ können wieder Auszahlungen vorgenommen werden.

Der Kläger trägt vor, er habe bei beiden Glücksspielportalen Online-Casinospiele (Poker/Blackjack) gegen Wettersatz von Ulm aus gespielt. Das gesetzliche Verbot sei ihm nicht bekannt gewesen. Er habe die gesamten Einsätze verspielt.

Er ist der Meinung:

1. Das LG Ulm sei international zuständig, da
    - er als Verbraucher gespielt habe und jede einzelne Zahlungsanweisung als Auftrag im Sinne des BGB zu sehen sei. Auf die Einordnung des Kontos als gewerblich komme es nicht an. Die Zuständigkeit ergebe sich damit aus Art. 17 Abs. 1 lit. c EuGVVO;
    - eine Zuständigkeit nach dem Erfüllungsort gem Art 7 Nr. 1 a EuGVVO in Ulm bestehe;
    - die Gerichtsstandsvereinbarung ausdrücklich vorsehe, man könne „einen anderen Gerichtsstand“ als England oder Wales wählen, daher auch Ulm.
  2. Die Beklagte habe ihre Kontroll- und Hinweispflichten aus dem Vertragsverhältnis verletzt, als sie an den Zahlungen mitwirkte, obwohl sie gewusst oder es jedenfalls als naheliegend erachtet habe, dass er in Deutschland und nicht in Schleswig-Holstein spiele. Damit habe sie erkennen können, dass die Zahlungsausführung gegen § 4 Abs. 1 S. 2 Glücksspielstaatsvertrag Baden-Württemberg (im Folgenden: GlüStV) verstoße.
  3. Die Beklagte habe bei Abschluss der Akzeptanzverträge mit den in Gibraltar bzw. Malta ansässigen Glücksspielfirmen nicht sichergestellt, dass diese nicht für Zahlungen aus Deutschland mit Ausnahme von Schleswig-Holstein gelten. Dies sei als Pflichtverletzung der Beklagten ihm gegenüber zu werten. Zudem mache dies die Akzeptanzverträge nach § 134 BGB wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV unwirksam.
  4. Der Anspruch ergebe sich auch aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB, da die Beklagte gemäß §§ 675 c Abs. 1 BGB i. V. m. § 670 BGB für die über die Beklagte angewiesenen Zahlungen eine Abbuchung in gleicher Höhe von seinem Girokonto vorgenommen habe. Da die Beklagte gem §§ 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV, 134 BGB die Zahlung an die Glücksspielunternehmen schon nicht hätte auszahlen dürfen, habe ihr auch kein Ausgleichsanspruch zugestanden. Die Abbuchungen von seinem Girokonto müssten daher nach § 812 Abs. 1 S. 1 BGB rückgängig gemacht werden.
  5. Der Anspruch ergebe sich zudem aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV.
- Der Kläger beantragt daher,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 9.662,23 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 9.9.2017 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 887,03 € nebst Zinsen iHv 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, es werde bestritten, dass der Kläger auch die tatsächlichen Spieleinsätze und nicht nur das Aufladen des Kontos in Deutschland und nicht in Schleswig-Holstein getätigt habe. Zudem werde bestritten, dass der Kläger überhaupt illegal am Glücksspiel teilgenommen habe und nicht etwa legale Geschäfte, wie – nach Meinung der Beklagten – legale Online-Sportwetten getätigt habe. Außerdem werde bestritten, dass der Einsatz verspielt sei und nicht etwa zu Gewinnen geführt habe.

Die Beklagte ist der Meinung:

1. Das LG Ulm sei schon nicht international zuständig, da der Kläger den vertraglichen Anspruch auf den Zahlungsdienstleistungsvertrag bezüglich seines gewerblichen Kontos stütze. Der Verbrauchergerichtsstand sei daher nicht einschlägig. Es komme auf das Rahmenverhältnis und nicht auf die einzelne Zahlungsanweisung an.

Nach den vertraglichen Vereinbarungen seien zulässige Gerichtsstände nur Luxemburg, England, Wales und sonstige, welche die EUGVVO vorsehe. Da hier ein Zahlungsdienstleistungsvertrag vorliege, liege der Erfüllungsort in Luxemburg. Selbst wenn man einen deliktischen Anspruch prüfen wollte, so läge ein internationaler Gerichtsstand auch nicht vor, wenn das Delikt im Zusammenhang mit einem Vertrag erfolgt sei. Ein Gerichtsstand in Deutschland bestehe nicht.

2. Sie habe keine Möglichkeit zu überprüfen, zu welchem Zeitpunkt und von welchem Ort aus der Kläger sein Spielguthaben einsetze. Somit könne sie auch nicht prüfen, ob das Glücksspiel illegal erfolge. Ansprüche gegen sie seien daher nicht denkbar.

3. § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV sei so auszulegen, dass eine Mitwirkung an einer Zahlung nur dann verboten sei, wenn der Zahlungsdienstleister Kenntnis vom illegalen Glücksspiel habe. Es handle sich um eine Klarstellung zu § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 GlüStV, wonach erst nach Bekanntgabe einer Behörde, dass der Anbieter illegales Glücksspiel betreibe, die Zahlungsabwicklung zu unterlassen sei. Ohne Herbeiführung dieser „Störereigenschaft“ seien privatrechtliche Ansprüche ausgeschlossen. Andernfalls sei der Dienstleister in einer mit Art. 56 AEUV nicht mehr zu vereinbarenden Weise in seiner Geschäftstätigkeit eingeschränkt. Er könne nur bei Verschulden haften, das eben hier nicht vorliege.

4. Einem etwaigen Anspruch stehe zudem § 254 BGB entgegen.

5. Eine deliktische Haftung liege zudem schon deshalb nicht vor, da „nach der Rechtsprechung des BGH im Fall von berufstypischen Handlungen“ ein bedingter Vorsatz nicht ausreiche.

Die Klage wurde der Beklagten am 6.7.2018 zugestellt. Nach mündlicher Verhandlung am 8.7.2019, bei welcher der Kläger angehört wurde, stimmten die Parteien dem schriftlichen Verfahren zu, das mit Beschluss vom 7.11.2019 angeordnet worden ist und der Entscheidung zu Grunde liegt. [...]

**Aus den Entscheidungsgründen:**

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Das Landgericht Ulm ist das gemäß Art. 7 Nr. 2 EuGVVO (= Brüssel la VO) international und örtlich zuständige Gericht. Dies gilt jedoch ausschließlich für die Prüfung von Ansprüchen des Klägers auf Grund einer unerlaubten Handlung der Beklagten. Hinsichtlich vertraglicher Ansprüche ist das LG Ulm international unzuständig.

1.

Das LG Ulm ist nicht nach den Vorschriften zum Verbrauchergerichtsstand nach Art. 17 Abs. 1 lit. c EUGVVO international zuständig.

Der Verbraucherbegriff ist autonom und nicht nach § 13 BGB auszulegen. Es handelt sich um nicht berufs- oder gewerbebezogen handelnde, private Endverbraucher (EuGH, Urt. 11.7.2002 – Rs. C-96/00, Tz. 38). Dabei kommt es darauf an, ob die Person gerade im Hinblick auf den konkreten Vertragsschluss Verbraucher ist. Zu prüfen sind die durch den Vertragspartner objektiv erkennbaren Umstände (EuGH, Urt. 2.1.2005 – Rs. C-464/01, Tz. 46). Bei gemischten Verträgen, die auch einem gewerblichen Zweck dienen, liegt keine Verbrauchereigenschaft vor, es sei denn, der gewerbliche Zweck tritt klar hinter den privaten zurück (EuGH, aaO., Tz. 54). Ein einheitlicher Vertrag ist dabei nicht in einen gewerblichen und nicht gewerblichen Teil trennbar (EuGH, aaO., Tz. 44; Geimer/Schütze IntRechtsverkehr/Paulus, 56. EL September 2018, VO (EG) 1215/2012 Art. 17 Rn. 25).

Im Rahmen eines einheitlichen Zahlungsdienstleistungsvertrages ist die Zahlungsanweisung kein eigener Auftrag gemäß § 662 BGB. Die einzelne Weisung ist nur die Ausübung eines vertraglichen Rechts und kein eigener Auftrag:

„Ein Zahlungsauftrag ist, auch wenn dies nach dem Wortlaut der Definition in Artikel 4 Nr. 16 der Zahlungsdienstrichtlinie zunächst nicht offensichtlich ist, daher immer (nur) die Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister (siehe dazu auch Erwägungsgrund 25, Artikel 4 Nr. 7, 64, 65 Abs. 2, 66 Abs. 5, 69 Abs. 3 der Zahlungsdienstrichtlinie [= Rtl 2007/64/EG])“

(BT-Drucks. 16/11643 S. 102; vgl. auch BeckOGK/Foerster, 15.4.2019, BGB 5 675 f Rn. 83; Köndgen JuS 2011, 481 (486)).

Das zwischen den Parteien bestehende Vertragsverhältnis ist ein Zahlungsdienstleistungsvertrag über E-Geld nach §§ 675 o Abs. 2, 675 f Abs. 2 BGB. Der Rahmenvertrag ist für das Gewerbe des Klägers abgeschlossen worden. Der Kläger nutzt den PayPal-Account für die Abwicklung seiner Geschäfte. Dementsprechend ist der Anwendungsbereich des Art. 17 Abs. 1 lit. c EuGVVO nicht eröffnet.

2.

Eine Zuständigkeit ergibt sich auch nicht nach dem Gerichtsstand des Erfüllungsortes gemäß Art. 7 Nr. 1 a, b EuGVVO.

Der Zahlungsdienstleistungsvertrag zwischen den Parteien verpflichtet die Beklagte allein zu Tätigkeiten von ihrem Geschäftssitz aus. Von hier aus werden die Zahlungsdienstleistungen ausgeführt (Abbuchungen vom Gegenkonto des Klägers vorgenommen, Gelder transferiert). Dass der Kläger die vertraglichen Handlungen von Deutschland aus auslöst, ist für die Bestimmung des Erfüllungsortes ohne Belang. Es

ist auf den Ort abzustellen, an dem der Verpflichtete auf Grund des Vertrages Handlungen erbringen muss (Geimer/Schütze IntRechtsverkehr/Paulus, 56. EL September 2018, VO (EG) 1215/2012 Art. 7 Rn. 99).

Hier hatte die Beklagte Buchungen vom PayPal Account des Klägers auf den Account der Glücksspielanbieter vorzunehmen. Diese Accounts werden aber am Geschäftssitz der Beklagten in Luxemburg geführt.

Selbst wenn man vertreten würde, dass auch die Zahlungsanweisung betrachtet werden muss, lägen wenigstens mehrere Orte vor, an denen die Dienstleistung erbracht wird. Ohne klare Zuordnung der Hauptleistung kann aber nicht vom Grundsatz des Art. 4 EuGVVO (Geschäftssitz der Beklagten) abgewichen werden (Geimer/Schütze IntRechtsverkehr/Paulus, 56. EL September 2018, VO (EG) 1215/2012 Art. 7 Rn. 126).

3.

Der Kläger behauptet zudem, dass die genannte Bestimmung in den Nutzungsbedingungen ihm freie Rechtswahl zwischen allen Gerichtsständen zubillige. Hierfür wären die Nutzungsbedingungen zu prüfen. Dies kann nur nach dem Recht erfolgen, welches auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien anzuwenden ist.

Dies ist mangels vorgetragener Rechtswahl nach Art. 4 Abs. 1 lit. b Rom I VO luxemburgisches Recht. Der Zahlungsdienstleistungsvertrag ist ein Dienstvertrag, es gilt daher Art. 4 Abs. 1 lit. b Rom I VO (Schimansky/Bunte/Lwowski, Schefold, BankR-HdB, 5. Auflage 2017, 20. Kap., 5 116 Rn. 65).

Dabei ist die Nutzungsbedingung aber nicht so auslegbar, dass alle Gerichtsstände „der Welt“ gemeint sein können. Die Nutzungsbedingungen nehmen ersichtlich auf die „Gerichtsstände“ Bezug, die nach den anwendbaren Vorschriften, hier daher der EuGVVO, zwischen den Parteien bestehen und erweitert diese um alle Gerichte in England und Wales. Bei völlig unbeschränkter, weltweiter Gerichtsstandswahl würde es offensichtlich keinen Sinn ergeben „zusätzlich“ die Gerichte von England und Wales für zuständig zu erklären.

4.

Jedoch besteht die internationale Zuständigkeit gemäß Art. 7 Nr. 2 EuGVVO.

Der Kläger stützt seinen Anspruch auch auf einen Verstoß gegen § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV. Das schädigende Ereignis auf Grund dieser Anspruchsgrundlage war die Zahlungsanweisung des Klägers an die Beklagte. Diese gab er in Ulm ab.

a)

Nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO besteht ein Gerichtsstand sowohl am – nach der EuGVVO autonom zu bestimmenden – Handlungs- als auch am Erfolgsort (EuGH, Urt. 28.1.2015 – C-375/13, Tz. 45). Zur Bestimmung braucht nur der schlüssige Vortrag des Klägers gewürdigt zu werden (EuGH, Urt. 3.4.2014 – C-387/12, Tz. 20).

aa)

Dabei ist es unerheblich, ob der Anspruch des Klägers konkurrierend auch auf eine vertragliche Anspruchsgrundlage gestützt werden kann (BGH NJW 2008, 2344 (2345 Rn. 13)). Zwar hat der EuGH festgestellt, wie vom Beklagtenvertreter zitiert (Schriftsatz 5.11.2019, S. 2. Bl. 632), dass eine unerlaubte Handlung i. S. von Art. 7 Nr. 2 EuGVVO vorliegt,

wenn die Schadensersatzhaftung sich gerade nicht aus einer vertraglichen Verbindung ergeben soll (EuGH, Urt. 13.3.2014 – C-548/12, Tz. 18). Im gleichen Urteil stellt der EuGH aber ebenfalls fest – insoweit vom Beklagtenvertreter nicht zitiert –:

„Dass eine Vertragspartei eine Klage wegen zivilrechtlicher Haftung gegen die andere Vertragspartei erhebt, bedeutet aber noch nicht, dass diese Klage einen ‚Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag‘ iSv Art. 5 Nr. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 44/2001 betrifft.

Dies ist nur dann so, wenn das vorgeworfene Verhalten als Verstoß gegen die vertraglichen Verpflichtungen angesehen werden kann, wie sie sich anhand des Vertragsgegenstands ermitteln lassen.“ (EuGH aaO., Tz. 23, 24).

Somit kommt es darauf an, ob die Verpflichtung, gegen die verstoßen worden sein soll, sich aus dem Gesetz oder aus dem Vertrag ergibt. Hier ergibt sie sich gerade nicht aus dem Vertrag, sondern allein aus § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV. Der vertragliche Gerichtsstand ist hier daher nicht gleich zu bestimmen, wie der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO.

bb)

Vom EuGH klargestellt ist weiter, dass bei einem Vermögensschaden nicht grundsätzlich der Wohnort des Geschädigten als Erfolgsort angenommen werden kann (EuGH, Urt. 28.1.2015 – C-375/13, Tz. 49). Eine Zuständigkeit am Wohnort besteht hingegen, wenn dieser „tatsächlich der Ort des ursächlichen Geschehens oder der Verwirklichung des Schadenserfolgs“ ist (EuGH, aaO., Tz. 50). Dies ist der Fall, wenn sich der Schaden „unmittelbar auf einem Bankkonto des Klägers bei einer Bank im Zuständigkeitsbereich dieser Gerichte verwirklicht“ (EuGH, aaO., Tz. 55).

Allein der Ort des Bankkontos reicht aber dann nicht aus, wenn das sonstige Tatgeschehen vollständig einem anderen Land zugeordnet werden kann und keine weiteren „spezifische Gegebenheiten“ des Einzelfalls eine Zuordnung zum Land des Bankkontos ermöglichen (EuGH, Urt. 16.6.2016 – C-12/15, Tz. 34–39). Eine Partei kann nicht allein durch die Wahl, von welchem Konto sie eine Schuld begleicht, einseitig den Erfolgsort bestimmen und einen Gerichtsstand „schaffen“.

Weiterhin ist als Deliktort der Ort anzusehen, bei dem das für den Schaden ursächliche Geschehen zu verorten ist (EuGH, aaO., Tz. 28). Als „ursächliches“ Geschehen ist dabei das Geschehen anzusehen, über das gegebenenfalls Beweis erhoben werden müsste (EuGH, aa., Tz. 27). Beim Vermögensschaden ist der Ort zu betrachten, an dem die Vermögensdisposition (die Zahlungsverpflichtung und nicht die Erfüllung) vom Geschädigten getroffen worden ist (Dömer, *ZustVO*, 7. Aufl. 2017, Art. 7 Rn. 32; Geimer/Schütze *IntRechtsverkehr/Paulus*, 56. EL September 2018, VO (EG) 1215/2012 Art. 7 Rn. 203).

Art. 7 Nr. 2 EuGVVO ist sodann auch für die örtliche Zuständigkeit bestimmend (Dömer, *ZustVO*, 7. Aufl. 2017, Art. 7 Rn. 32).

b)

Bei der Prüfung, ob vor dem Hintergrund des § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV eine unerlaubte Handlung vorliegt, ist zu beachten, dass die Vorschrift die Geldbewegungen (Cash-Flow), die im Endeffekt zu illegalem Glücksspiel führen, verhindern soll (vgl. Rock, „Cutting the Cash Flow“, *ZfWG* 2018, 20).

Entscheidende Sachfrage und daher die Frage, über die gegebenenfalls Beweis zu erheben wäre, ist daher der Ausgangspunkt des Zahlungsstroms. Nach obiger Definition ist dieser Ort daher als Ort des ursächlichen Geschehens zu werten.

Der Kläger hat die Überweisungen von Ulm aus veranlasst. Somit beginnt die „Cash Flow“-Bewegung vom Kläger zur Beklagten, die im Endeffekt zum Spieleinsatz führt, was gerade durch § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV verhindert werden soll, in Ulm. Abgesehen von rein internen Verbuchungen der Beklagten, über die eine Beweisaufnahme entbehrlich ist, ist der Anknüpfungspunkt der Prüfung die Auslösung der Zahlung durch den Kläger. Dies ist das „ursächliche Geschehen“, dessen Vorliegen mittelbar zu einer Zahlung an ein Glücksspielunternehmen und im Endeffekt zu einem Schaden des Klägers geführt haben kann. Dieses ist damit unter Art. 7 Nr. 2 EuGVVO zu fassen.

c)

Die internationale Zuständigkeit des LG Ulm besteht somit nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO. Nachdem jedoch keine internationale Zuständigkeit hinsichtlich eines vertraglichen Anspruchs gegeben ist, kann das LG Ulm ausschließlich deliktische Ansprüche prüfen (EuGH, Urt. 27.9.1988 – Rs. 189/87, Lts. 2 lit b)).

II.

Die Klage ist auch begründet.

A.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte nach § 823 Abs. 2 BGB iVm. § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV.

1.

Die Haftung der Beklagten richtet sich nach deutschem Recht.

§ 823 BGB ist hier nach Art. 4 Abs. 1 Rom II VO anwendbares Recht. Zur Begründung kann auf die Ausführungen in Ziff. I. 4. verwiesen werden. Die Auslegung des Schadensortes nach Art. 4 Abs. 1 Rom II VO erfolgt analog zur Auslegung des Schadensortes nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO (vgl. Hübtege/Mansel, *BGB, Rom-Verordnungen*, 3. Aufl. 2019, Rom II-VO Art. 4 Rn. 115 d). Eine abweichende Vereinbarung haben die Parteien nicht vorgetragen.

2.

§ 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV ist ein Verbotsgesetz, das den Einzelnen schützen soll gemäß § 823 Abs. 2 BGB.

a)

Die Beklagte argumentiert hiergegen, dass § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV schon kein Verbotsgesetz sei, das sich zivilrechtlich auswirken solle. Es richte sich allein an die zuständigen Behörden, die nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 GlüStV den Zahlungsdienstleistern einzelne Buchungen verbieten können sollen. Bevor der Zahlungsdienstleister nicht auf die Durchführung von verbotenem Glücksspiel hingewiesen worden ist, bestehe auch keine zivilrechtliche Haftung. Nur wenn die Störereigenschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 GlüStV vorliege, komme diese in Betracht.

aa)

So sieht es auch das LG München bei der Prüfung, ob ein Verbotsgesetz iS. des § 134 BGB vorliegt:

„Ein solches Verbotsgesetz liegt nicht vor. [...] Es ist allerdings nicht Aufgabe des Kreditunternehmens die Legalität etwaiger Zahlungen zu überprüfen (BGH XI ZR 96/11). Nach

§ 9 I 3 Nr. 4 GlüStV ist dies Aufgabe der Glücksspielaufsicht des jeweiligen Bundeslandes. Die Glücksspielaufsicht hat dem mitwirkenden Kreditunternehmen unerlaubte Glücksspielangebote bekannt zu geben. Erst dann dürfen seitens der Glücksspielaufsicht Maßnahmen gegenüber dem Kreditunternehmen getätigt werden und die Mitwirkung an unerlaubtem Glücksspiel untersagt werden.“

(LG München Urt. 28.2.2018, Az. 27 O 11716/17 (rechtskr.), juris Rn. 25)

Ein weiteres Indiz für diese Auffassung könnte sein, dass die Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV lautet:

„Die Erweiterung in Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass auch die Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel verboten ist. Die Regelung ist im Zusammenhang mit den Überwachungsbefugnissen der Glücksspielaufsicht in § 9 zu sehen und erweitert die Möglichkeiten der Inanspruchnahme Dritter als verantwortliche Störer, soweit sie zuvor auf die unerlaubte Mitwirkung an verbotenem Glücksspiel hingewiesen wurden.“ (LT BW-Drucks 15/1570, S. 64).

bb)

Ein Schutzgesetz iS. des § 823 Abs. 2 BGB ist eine Norm, die Rechtsgüter des Einzelnen oder abgegrenzte Personenkreise schützen soll. Es kommt dabei auf die Zielsetzung des Gesetzgebers an. Dabei genügt es, dass die Norm zumindest auch das in Frage stehende Interesse des Einzelnen schützen soll, selbst wenn das Interesse der Allgemeinheit im Vordergrund steht. (zum Ganzen: BGH NJW 2018, 1671 Rn. 27; NJW 2014, 64 Rn. 7; NJW 2012, 1800 Rn. 21; NJW 2010, 3651 Rn. 26).

cc)

Nach wörtlicher Auslegung des Halbsatzes „[...] die Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel sind verboten“ ist § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV eine eindeutige Verbotsnorm. Es besteht nicht nur eine Handlungsanweisung an eine Behörde. Der Wortlaut spricht für ein ipso jure Verbot, dessen Adressaten „an alle“ gefasst ist. Der BGH hat schon entschieden, dass ein landesrechtliches Verbotsgesetz in Bezug auf Spielhallen zur Unwirksamkeit des Spielvertrages nach § 134 BGB führt (BGH NJW 1962, 1671). Folglich muss es auch ein Schutzgesetz sein.

dd)

Auch wenn man die Systematik des Gesetzes betrachtet, so enthält § 4 GlüStV allgemeine Vorschriften, deren zivilrechtliche Wirkung zB bei § 4 Abs. 4 GlüStV unbestritten ist. Die zivilrechtliche Wirkung des Satzes „(4) Das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet ist verboten.“, die nicht noch einer Verfügung einer Verwaltungsbehörde bedarf, ist offensichtlich.

Es würde systematisch daher keinen Sinn ergeben, die Unterbindung der Zahlungsströme in § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV anzuordnen, wenn darauf allein Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 GlüStV gestützt werden sollen. Im Gegenteil würde § 9 Abs. 1 Nr. 4 GlüStV hierzu allein völlig ausreichen. § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV wäre rein deklaratorisch und wirkungslos. Dies widerspricht dem Charakter eines Gesetzes.

ee)

Auch nach teleologischer Auslegung ist von einem Verbotsgesetz auszugehen.

Entscheidend ist hierfür, ob der Gesetzgeber nur die Rahmenbedingungen eines Geschäftes regeln will, oder das ganze Geschäft an sich unterbunden werden soll. So ist ein Kaufvertrag, der entgegen dem Ladenschlussgesetz zu Stande kommt nicht unwirksam, da nur der Rahmen geregelt werden soll (vgl. MüKoBGB/Armbrüster, 8. Aufl. 2018, BGB § 134 Rn. 42).

Hier will der Gesetzgeber aber das Geschäft an sich verhindern. Zahlungsdienstleistungen in Bezug auf illegales Glücksspiel sollen ausnahmslos nicht stattfinden.

§ 4 Abs. 1 GlüStV soll Glücksspiel im Internet, das weitgehend nicht reguliert werden kann und durch die einfache Verfügbarkeit und den Ablauf „im Dunkeln“ nach Ansicht des Gesetzgebers ein hohes Gefahrenpotential hat, verhindern (vgl. dazu auch EuGH, Urt. 8.9.2010 – Rs. 046/08, T2. 103). Auf Grund der internationalen Verfügbarkeit soll der Schutz nach § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV dadurch gewährleistet werden, dass dem Online Glücksspiel schon der „Cash Flow“ entzogen wird („Financial Blocking“ vgl. Rock, „Cutting the Cash Flow“, ZfWG 2018, 20). Damit stehen die Zahlungsdienstleister in der Verantwortung die betreffenden Transaktionen nicht durchzuführen. Sie sind Adressat der Norm und nicht erst eines von einer Aufsichtsbehörde zu erlassenden Verwaltungsaktes. Dazu bräuchte es § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV gar nicht (s.o.).

Das LG München I, aaO., Rn. 27 argumentiert hingegen: „Dieses Ziel werde geradezu torpediert, wenn davon auszugehen wäre, dass eine Nichtigkeit der Autorisierung von Zahlungsvorgängen vorläge. Dann würde das in der Regel gutgläubige Kreditinstitut auf den Aufwendungen sitzenbleiben und dem Spieler sozusagen einen Freibrief erteilt, weil der verspielte Einsatz sogleich von der Bank erstattet würde und der Spieler keine finanziellen Einbußen oder Risiken eingehen würde. Der Spieler könnte unter diesen Umständen Glücksspiel ohne jegliches finanzielle Risiko ausführen.“

Dieses Argument betrachtet jedoch allein die Folgen eines Verstoßes. Auszugehen ist aber von dem Fall, dass der Finanzdienstleister diese Transaktionen gerade unterbindet. Nach dem Argument des LG München I müsste auch ein Casino, das einen Spieler trotz Sperrvertrag spielen lässt, den Einsatz nicht zurück gewähren, da dieser bei Umgehung der Sperre ja einen „Freibrief“ hätte. Der BGH hat logischerweise umgekehrt entschieden (BGH, Urt. v. 15.12.2005, Az. III ZR 65/05). Denn der Gesetzgeber will die Finanztransaktion gerade von Anfang an verhindern. Dabei darf nicht der Fall betrachtet werden, was die Folgen sind, wenn diese doch, entgegen dem gesetzlichen Verbot, stattfindet. Denn das Gericht hat nicht zu beurteilen, ob der Gesetzgeber durch das Gesetz seine Zielsetzung erreicht. Vielmehr muss der Zweck des Gesetzes, also die Zahlungen zu unterbinden, erreicht werden. Das Argument des LG München I hätte zur Folge, dass die Finanztransaktion gerade wirksam sein soll, damit der Spieler sie nicht vom Finanzunternehmen ersetzt verlangen kann. Das Gesetz bestimmt aber, dass sie nicht wirksam sein soll. Das Argument des LG München I kann daher jedenfalls dann nicht gelten, wenn das Finanzunternehmen nicht gutgläubig ist (dazu im Weiteren). In diesem Fall ist die Auslegung des LG München I mit dem Gesetz nicht in Einklang zu bringen.

ff)

Insgesamt folgt aus dem eindeutigen Wortlaut sowie dem Sinn und Zweck der Regelung, Finanztransaktionen schon

im Vorfeld von illegalem Glücksspiel einzudämmen, und aus der Systematik des Gesetzes, dass § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV eine zivilrechtliche Verbotsnorm darstellt, die keine weiteren Voraussetzungen auf Grund der öffentlich-rechtlichen Regelung in § 9 GlüStV hat (ebenso: AG Leverkusen, WM 2019, 1304; AG München, Urt. 21.2.2018, Az. 158 C 19107/17, Rn. 18 – juris; Maier, EWiR 2019, 451 (452); Rock, ZfWG 2019, 412 (413); a. A. OLG München, Verf. 6.2.2019, Az. 19 U 793/18, Rn. 6 – juris; LG Düsseldorf, Urt. 10.10.2019, Az. 8 O 398/18 – juris; LG Wuppertal, Urt. v. 3.10.2019, Az. 3 O 384/18; Neuhof, WuB 2019, 546 (549)). Die Gesetzesmaterialien können dieses Ergebnis nicht in Frage stellen, insbesondere, da es sich um einen Staatsvertrag handelt, der keinen einheitlichen Gesetzgebungsprozess hatte. So weicht auch die Rechtsansicht der Landesregierung Niedersachsens von den Gesetzesmaterialien ab (vgl. LT(Niedersachsen)-Drucks. 18/3543, Bl. 373 f.).

3.

Ein Verbotsgesetz muss im Rahmen des § 823 Abs. 2 BGB zudem auch noch Schutzgesetz sein und daher die Rechtsgüter des Einzelnen im Blick haben.

Dabei definiert schon § 1 Nr. 3 und Nr. 4 GlüStV die Schutzvorschriften als spielerischützend.

Die Zulassung von im Grund wegen der Sucht- und Überschuldungsgefahr unerwünschten Glücksspiels dient in erster Linie nur dazu, dies nicht in den unregulierten Graubereich zu verdrängen, sondern in regulierten Bahnen zu halten (BVerfG NVwZ 2001, 790 (793); NJW 1970, 1383). Es soll dabei die Gefahr der hoffnungslosen Überschuldung Einzelner gebannt werden, die dem Glücksspiel immanent ist und im weiteren zu Beschaffungskriminalität und dem Abrutschen von Familien in prekäre Verhältnisse führen kann (OLG Hamm, NJW-RR 2003, 971 (972); BGH NJW 2012, 48 (49 Rn. 10)). Somit ist ein Schutz des Spielers „vor sich selbst“ beabsichtigt (BGH NJW 2012, 48 (49 Rn. 11)).

§ 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV ist daher individualschützend.

4.

Die Beklagte hat gegen das Verbotsgesetz verstoßen.

Dabei ist es objektive Voraussetzung des § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV, dass illegales Glücksspiel stattgefunden hat. Online-Casinospiele sind nach § 4 Abs. 4 GlüStV in dessen Anwendungsbereich verboten.

Die Beklagte bestreitet, dass der Kläger von Ulm aus online gespielt hat. Das tatsächliche Spiel läge erst mit dem Einsatz des zuvor erworbenen Spielgelds vor. Die Einzahlung von Geld auf einer Casino-Seite sei dabei nur eine rechtlich neutrale Vorabhandlung. Dabei sei auch noch nicht festgelegt, ob das Geld überhaupt zum Spielen verwendet werde und von wo das Spielen stattfinde.

a)

§ 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV verbietet hingegen die Mitwirkung an Zahlungen schon, wenn sie im „Zusammenhang“ mit illegalem Glücksspiel erfolgen. Dabei müssen Vorfeldhandlungen, wie der Erwerb der virtuellen „Chips“, umfasst sein. Andernfalls würde die Norm keinen Sinn ergeben. Es ist nämlich der Standardfall bei Casinospielen, dass zunächst „Spielgeld“ erworben wird, welches sodann eingesetzt wird. Eine Überweisung von Geld, um dieses direkt zu setzen, wird die Ausnahme oder gar nicht möglich sein. Sinn und Zweck des § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV ist es gerade diesen Kauf von Spielgeld zu unterbinden („financial blocking“, vgl.

Rock, „Cutting the Cash Flow“, ZfWG 2018, 20), so dass es gar nicht zum Geldtransfer kommen kann.

Nach Auslegung von Sinn und Zweck muss daher auch das vorbereitende „Einkaufen“ von Spielgeld in der Absicht, hiermit Online-Glücksspiel von Deutschland aus durchzuführen, von § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV umfasst sein. Anders wäre der Gesetzeszweck verfehlt und die Norm hätte keinen Anwendungsbereich.

b)

Richtig ist, dass der Spieler die Möglichkeit hat, das Spielgeldkonto z. B. in Ulm aufzuladen und die Spieleinsätze sodann in Schleswig-Holstein oder außerhalb Deutschlands zu tätigen. In Schleswig-Holstein war auf Grund des § 19 GlückSpG SH a. F. das Anbieten von Online-Glücksspiel bei Vorliegen einer Konzession von Schleswig-Holstein legal. Schleswig-Holstein war dem Glücksspielstaatsvertrag nicht beigetreten. Die Konzessionen galten bis Dezember 2018 fort.

Somit liegt keine Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit illegalem Glücksspiel nach § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV vor, wenn das mit dem Spielgeld durchgeführte Glücksspiel nicht im Geltungsbereich des GlüStV stattfand.

Zahlungsabwicklungen zum Aufladen eines Spielgeldkontos sind nach dem Wortlaut von § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV dann nicht rechtswidrig, wenn das Glücksspiel nicht „unerlaubt“ ist. Onlineglücksspiel in Schleswig-Holstein oder im Ausland wäre erlaubt gewesen. Daher ist eine Auslegung des § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV, dass das Aufladen eines Spielkontos schon rechtswidrig ist, wenn die Einsätze sodann legal sind, nicht möglich.

c)

Es ist unstrittig, dass der Kläger in mehreren Überweisungen 5.172,23 € an das Glücksspielportal „888 Germany Ltd.“ überwiesen hat. Der Verwendungszweck war bei jeder Überweisung „888 Poker“. Das Aufladen des Spielgeldes findet, nach den Darlegungen der Beklagten, durch Auswählen der Zahlungsart PayPal auf der Webseite des Glücksspielportals statt. Das Portal bestimmt daher den Verwendungszweck. Schon damit steht fest, dass das Spielgeld zur Verwendung beim Poker gedacht war. Der Kläger legt eine damit in Einklang zu bringende Einzelabrechnung als Anlage L 14 (Bl. 421) vor, die bei Einsätzen von 45.413,19 USD für Onlinecasinospiele nur 39.168,44 USD Gewinn angibt. Die Aussage des Klägers bei seiner informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung, er habe diese gesamten Einzahlungen verspielt und sei dann auf eine andere Internetseite gewechselt (Protokoll 8.7.2019, S. 2, Bl. 355), ist daher glaubhaft.

Ebenso konnte der Kläger einen Spielverlauf der Firma „bet at home“ vorlegen (Anlage L 21, Bl. 615 ff.). Das Gericht konnte den Spielverlauf ebenfalls mit dem vom Kläger übermittelten Passwort von der Internetseite „https://ulng.bet-at-home.com/s/tW8dndtxjßmNQ“ ausdrucken (Ausdruck vom 17.10.2019, Bl. 622 ff.). Der Spielverlauf stimmt mit den unstrittigen Zahlungen von 4.490,00 € an „bet-at-home“ überein. Aus diesem ergeben sich „BlackJack“ Spiele online und nach gewonnenen und verlorenen Spielen ein vollständiges „Leerspielen“ des Spielgeldkontos. Auch dies stimmt mit den Darlegungen des Klägers in seiner Anhörung überein.

Der Kläger gab weiter an, in unmittelbarem Zusammenhang mit den Einzahlungen, die von Ulm aus in Auftrag

gegeben wurden, gespielt zu haben. Dies ist auch dem Spielverlauf (L 14, L 21) zu entnehmen. Es ist daher überzeugend, wenn der Kläger angibt, ebenfalls von Ulm aus gespielt zu haben. Es kann mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Kläger nach den Einzahlungen in Ulm am gleichen Tag von Ulm aus ins Ausland oder nach Schleswig-Holstein fuhr und anschließend für weitere Einzahlungen zurück nach Ulm, um sodann zum Spielen wieder ins Ausland oder nach Schleswig-Holstein zu fahren.

Somit steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger von Ulm aus mit den Einzahlungen von 9.662,23 €, die er über den Zahlungsdienst der Beklagten vorgenommen hat, Online-Casinospiele vorgenommen hat, die nach § 4 Abs. 4 GlüStV verboten sind.

d)

§ 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV hat auch keine weitere, ungeschriebene Voraussetzung, dass der Geldtransfer analog § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 GlüStV erst „nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote“ durch eine Aufsichtsbehörde verboten wäre, wie die Beklagte argumentiert.

Die Beklagte ist der Meinung, das Bekanntgabeerfordernis sei auch in § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV hineinzulesen bzw. daraus zu folgern, dass Rechtsfolgen davon abhängig seien, dass der Zahlungsdienstleister die Illegalität des Glücksspiels kenne. Andernfalls sei für den Zahlungsdienstleister gar nicht bestimmbar, wann er eine Zahlungsverpflichtung, zu der er vertraglich verpflichtet sei, nicht ausführen dürfe. Dies würde einen Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit des Zahlungsdienstleisters bedeuten (Art. 56 AEUV), der nicht zu rechtfertigen sei, wenn der Dienstleister verschuldens-unabhängig haften müsse.

Jedoch weiß die Beklagte hier, dass die Glücksspielanbieter in Deutschland illegale Onlinecasinospiele anbieten. Die Beklagte hat mit den Anbietern eigene Akzeptanzverträge. Es ist daher gar nicht erkennbar, wozu eine vorherige Bekanntgabe durch eine Aufsichtsbehörde noch notwendig sein soll. Dem Gesetz ist nicht zu entnehmen, dass das zivilrechtliche Verbot in § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV von weiteren Voraussetzungen abhängen soll, die erst im öffentlich-rechtlichen Teil geregelt werden. Auch eine analoge Anwendung des § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 GlüStV kommt nicht in Betracht, da die Regelungsbereiche der zivil- und öffentlich-rechtlichen Wirkung weder vergleichbar sind, noch eine Regelungslücke zu erkennen ist. Dem Gesetzgeber steht es frei, die Voraussetzung der zivilrechtlichen Haftung oder Nichtigkeit von Verträgen anders festzulegen, als die Voraussetzungen für hoheitliche Maßnahmen (a. A. Neuhof, WuB 2019, 546 (549)).

5.

Die Beklagte führte diese Zahlungen auch schuldhaft aus, obwohl sie gegen § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV verstießen.

a)

Im Rahmen der Prüfung von § 823 Abs. 2 BGB ist Verschulden in Bezug auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale gesetzliche Voraussetzung. Daher muss die Beklagte zumindest fahrlässig auch in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubtem Glücksspiel gehandelt haben.

Die Beklagte wendet gegen ihr Verschulden ein, dass sie nicht erkennen könne, von wo aus der Einsatz des Spielgelds wofür erfolgt. Unstreitig ist hingegen, dass sie erken-

nen konnte, dass das Spielgeld von Ulm aus erworben wurde und die Zahlungsempfänger ein Onlinecasino (888 Germany für 888Poker) bzw. ein Casino und Sportwettenanbieter (bet-at-home.com) waren.

Wie bereits festgestellt, ergibt die Regelung in § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV nur Sinn, wenn bereits Vorfeldhandlungen, wie das Aufladen von Spielgeld, von dem gesetzlichen Verbot erfasst sind. Wollte man dies anders sehen, wäre die gesetzliche Regelung in § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV wirkungslos und das Ziel den „CashFlow“ zu unterbinden, könnte gar nicht erreicht werden.

Trotzdem kann es theoretisch Fälle geben, in dem mit dem aufgeladenen Geld kein illegales Glücksspiel vorgenommen wird. Was genau mit dem aufgeladenen Betrag passiert, kann der Zahlungsdienstleister nicht erkennen. Im Fall von legalem Glücksspiel ist der Zahlungsdienstleister hingegen vertraglich verpflichtet, die Einzahlung vorzunehmen. Im Fall von illegalem Glücksspiel ist der Zahlungsdienstleister gesetzlich verpflichtet, die Zahlungsanweisung abzulehnen.

In Abwägung der vertraglichen Verpflichtung und der Dienstleistungsfreiheit des Zahlungsdienstleisters und des legitimen Interesses des Gesetzgebers Onlineglücksspiel schon durch Unterbinden der Zahlungsströme zu bekämpfen, ist ein Ausgleich dadurch möglich, dass vom Zahlungsdienstleister eine Kontrollpflicht auf Zahlungen besteht, die im Zusammenhang mit Glücksspiel stehen können. Dies ist der Beklagten hier unstreitig möglich, da sie eine Zahlung nicht an eine anonyme Kontonummer sendet, sondern den Zahlungsempfänger und dessen Geschäftsfeld kennt, da sie mit diesem einen Akzeptanzvertrag geschlossen hat.

Bei Zahlungen, bei denen die Umstände sehr für einen Zusammenhang mit illegalem Glücksspiel sprechen, z. B. der Zahlung eines Kunden mit deutscher Adresse außerhalb von Schleswig-Holstein, muss die Beklagte Vorsorge zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten treffen. Denn der Zahlungsdienstleister hat eine Pflicht nach seinen Möglichkeiten zu überprüfen, ob die Zahlung abgewickelt werden darf, oder gegen ein gesetzliches Verbot verstößt (BGH NJW 2002, 3698 (3699 unter II. 3. b.); vgl. auch zur Pflicht nahe liegende Kontrollmechanismen zu implementieren: BGH, Urt. v. 13.1.2004, Az. XI ZR 479/02 Rn. 26 – juris). Zwar muss und darf er den Zahlungsauftrag nur ablehnen, „wenn offensichtlich oder liquide beweisbar ist, dass dem Vertragsunternehmen eine Forderung aus dem Valutaverhältnis gegen den Karteninhaber nicht zusteht“ (BGH NJW 2002, 3698 (3699 unter II. 3. b.) mit zahlreichen weiteren Nennungen). Der Zahlungsdienstleister darf jedoch vor einem nahe liegenden Gesetzesverstoß die Augen nicht verschließen (vgl. BGH NJW 2002, 2234 (2237 unter II. 2. b) aa)). In diesen Fällen sprechen aber so gut wie alle Umstände dafür, dass vom Ort der Aufladung auch ein Einsatz des Geldes erfolgen soll. Die Möglichkeit, das Spielgeld in Ulm aufzuladen und dieses sodann erst später im Ausland (oder Schleswig-Holstein) einzusetzen, ist nur theoretischer Natur.

Der Zahlungsdienstleister darf sich auch nicht sicher sein, ob der Anweiser die gesetzlichen Vorschriften zum Verbot von Online-Glücksspiel kennt. Er muss daher davon ausgehen, dass regelmäßig gegen § 4 Abs. 4 GlüStV verstoßen wird. In diesem Fall wird er nachzufragen haben, ob ein Fall des illegalen Glücksspiels vorliegt (so auch: Rock,

ZfWG 2019, 412 (414)). Dieser Fall ist auch leicht zu bestimmen. Glücksspiel im Internet von Deutschland aus (außer Schleswig-Holstein) ist illegal. Glücksspiel definiert sich nach § 3 Abs. 1 S. 1 GlüStV.

Eine solche Bestätigungspflicht wäre auch nicht wirkungslos. Der Zahler könnte so von der Strafbarkeit (§ 285 StGB) der Online-Glücksspiels und der Nichtigkeit des Glücksspielvertrages erfahren. Damit muss er damit rechnen, theoretisch einen erzielten Gewinn nicht ausbezahlt zu bekommen, jedenfalls nicht einklagen zu können und eventuell bei einer Strafverfolgung wieder zu verlieren (§§ 286, 74 a StGB).

In diesem Fall hat die Beklagte aber gar keine Instrumente geschaffen, um eine Zahlung, die mit größter Wahrscheinlichkeit im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel steht, was für die Beklagte erkennbar war, zu verhindern. Sie hat nicht überprüft oder sichergestellt, dass dem Kläger die Rechtswidrigkeit von Onlineglücksspiel bekannt ist. Dabei profitiert sie von der Zahlung durch Provisionen. Sie kann dieser Verpflichtung auch nicht entgegenhalten, dies würde zu einer zu großen Belastung des Zahlungsdienstleisters führen, denn es ist die wirtschaftliche Entscheidung der Beklagten mit Online-Glücksspielanbietern Akzeptanzverträge zu schließen. Sie kann das Entgelt für diese Zahlungen frei bestimmen und Risikozuschläge verlangen. Den Aufwand zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen hat sie daher zu tragen (so auch BGH NJW 2002, 2234 (2237), a. A. Neuhof, WuB 2019, 546 (549)).

Die Beklagte hat vielmehr sehenden Auges in Kauf genommen, dass die Zahlung, wie sie sich der Beklagten darstellt, mit großer Wahrscheinlichkeit im Zusammenhang mit illegalem Glücksspiel steht. Dabei kann sie sich auch nicht damit entlasten, dass die Zahlung jedenfalls soweit sie an „bet-at-home“ ging, auch für Sportwetten hätte verwendet werden können. Denn die Beklagte hat jedenfalls trotz der Möglichkeit des Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV keinerlei wirksame Maßnahmen zur Erreichung des Gesetzeszweckes getroffen. Die Versicherung der Glücksspielanbieter die „gesetzlichen Vorschriften“ einzuhalten, reicht hierfür nicht aus, nachdem die Illegalität von Onlinecasinospiele nach § 4 Abs. 4 GlüStV eindeutig ist.

b)

Es kommt auch nicht darauf an, wie die Beklagte meint (Klageerwiderung S. 39, Bl. 111), dass bei berufstypischen und damit „neutralen“ Handlungen vom BGH eine Strafbarkeit erst angenommen wird, wenn der Schädiger es wenigstens für überwiegend wahrscheinlich hält, dass sein Tun eine Straftat fördert (BGH NStZ 2017, 337 (338)). Denn die Beklagte musste es hier für überwiegend wahrscheinlich halten, dass der Kläger den aufgeladenen Einsatz sogleich vom Auflade-/Wohnort einsetzt.

Somit hat die Beklagte erkannt, dass die Zahlung wahrscheinlich im Zusammenhang mit Glücksspiel steht und vorsätzlich keine Vorkehrungen getroffen, um vom Kläger Klärung zu verlangen, ob Onlineglücksspiel beabsichtigt ist, um ggf. den Zahlungstransfer zu unterbinden.

Sie handelte daher schuldhaft.

6.

Der Kläger hat auch einen Schaden erlitten.

Nach § 249 Abs. 1 BGB ist nach der Differenzhypothese die tatsächliche Vermögenslage des Klägers mit der Vermö-

genslage zu vergleichen, die ohne das schädigende Ereignis bestanden habe. Die Beklagte argumentiert, dass allein durch die Aufladung von Spielgeld der Kläger keinen Schaden erlitten hat. Das folgende Glücksspiel ist aber ebenfalls adäquat kausal auf den Aufladevorgang zurückzuführen. Mittelbare Kausalität reicht aus (MüKoBGB/Oetker, 8. Aufl. 2019, BGB 5 249 Rn. 142). Der folgende Spielvorgang stellt kein Ereignis dar, das den Kausalzusammenhang völlig unterbricht. Dies gilt für den Spielvorgang in seiner Gesamtheit. Es kann nicht auf das einzelne „BlackJack-“ oder Pokerspiel abgestellt werden, sondern auch auf folgende, in unmittelbarem Zusammenhang stehende weitere Spiele, bei denen der Einsatz und Gewinn des Vorspiels weiter gesetzt wird. Erst nach einer Auszahlung wird man den Kausalzusammenhang als beendet ansehen können. Eine solche Auszahlung fand hier nicht statt.

Nach der Differenzhypothese ist durch Zahlung von 9.662,23 € der Zustand ohne schädigendes Ereignis herzustellen.

7.

Ein Mitverschulden des Klägers gemäß § 254 BGB kommt nicht in Betracht.

Ein solches ist ausgeschlossen, wenn durch den Mitverschuldenseinwand der Schutzzweck der Norm entwertet werden würde (BGH, Urt. 15.12.2005, Az. III ZR 65/05 Rn. 20 – juris). Dies wäre hier der Fall. Da der Zahlungsdienstleister keinerlei Ersatzpflichten nach der Durchführung einer Transaktion fürchten müsste, wenn diese regelmäßig nach § 254 BGB ausgeschlossen wären, wäre die zivilrechtliche Schutzkomponente des § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV entwertet. Dies gilt in gleichem Maße, wenn die Beklagte sich durch ihren Vortrag, der Kläger hätte ohne die Nutzung des PayPal-Dienstes eben ein anderes Zahlungsverfahren benutzt, entlasten könnte.

Somit kann der Zahlungsdienstleister dem Anweisenden nur ein „qualifiziertes“ Mitverschulden entgegenhalten (BGH, Urt. 15.12.2005, Az. III ZR 65/05 Rn. 18 – juris). Dies wäre eventuell der Fall, wenn der Anweisende z. B. trotz Nachfrage des Zahlungsdienstleisters bewusst der Wahrheit zuwider versichert, dass er nur legale Zwecke mit der Überweisung beabsichtige. Somit würde sich auch ein geschlossenes Schutzkonzept ergeben, das sowohl dem Gesetzeszweck des § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV gerecht wird, als auch die Dienstleistungsfreiheit des Zahlungsdienstleisters berücksichtigt. Denn der Zahlungsdienstleister wäre davor geschützt verschuldensunabhängig auf den Ersatz von Zahlungen an Onlinecasinos zu haften, wenn er zuvor den Anweisenden darauf hinweist, dass das Spielen aus Deutschland (ohne Schleswig-Holstein) illegal, strafbar und ohne Rechtsanspruch auf Auszahlung eines Gewinnes ist. Versichert der Spieler der Wahrheit zuwider, dass er dies nicht beabsichtige, liegt ein qualifiziertes Verschulden vor, das nach § 254 BGB einen Ersatzanspruch ausschließt.

In diesem Fall ist eine solch qualifizierte Pflichtwidrigkeit aber nicht festzustellen. Dass der Kläger im „Kleingedruckten“ der Onlinecasinos hätte feststellen können, dass die Teilnahme nur im Geltungsbereich des Glücksspielgesetzes Schleswig-Holstein erlaubt ist, kann hierzu nicht ausreichen.

8.

Dieses Ergebnis verstößt auch nicht gegen Art. 56 AEUV. Zwar liegt eine Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit schon vor, wenn eine Leistungserbringung weniger attraktiv

gemacht wird (Streinz/Müller-Graff, 3. Aufl. 2018, AEUV Art. 56 Rn. 87). Unabhängig davon, ob der Eingriffsbegriff für reine Ausübungsregelungen, die diskriminierungsfrei erfolgen, abzuschwächen ist (so für die Warenverkehrsfreiheit: EuGH, Urt. 24.11.1993 – Rs. C-267/91; Rs. C-268/91 (Keck), Tz. 16), wäre ein Eingriff jedenfalls gerechtfertigt. Denn das Verbot von Glücksspiel im Internet ist ein geeigneter Rechtfertigungsgrund. Die besonderen Gefahren der Spielsucht und damit einhergehenden Überschuldung sind auf Grund der Anonymität und fehlende soziale Kontrolle des Internets begünstigt (EuGH, Urt. 8.9.2010 – Rs. C-46/08, Lts. 3). Selbst wenn dies wissenschaftlich nicht belegt sein sollte, reicht der weite Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers aus, diese Maßnahmen zu treffen.

B.

Die Beklagte kam mit der Zahlung nach der Mahnung des Klägers mit Schreiben vom 22.8.2017 und Fristsetzung bis

8.9.2017 zum 9.9.2017 in Verzug, § 286 Abs. 1 BGB. Der Kläger kann ab diesem Zeitpunkt die Verzinsung gemäß § 288 Abs. 1 BGB verlangen. Vom Anspruch des Klägers nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV ist nach § 249 BGB ebenfalls die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren umfasst (Palandt/Grüneberg, 78. Aufl., § 249 Rn. 56, 57), die sich bei einer 1,3 Geschäftsgebühr zzgl. Auslagenpauschale und Umsatzsteuer auf 887,03 € belaufen. Der Anspruch auf vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten ist nach §§ 291, 288 Abs. 1 BGB ab Rechtshängigkeit zu verzinsen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach § 709 ZPO.

[...]

# Anmerkung

Martin Reeckmann, Berlin\*

## Justitias Mühlen mahlen langsam – Zur Durchsetzung des Mitwirkungsverbots bei Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubten Glücksspielen

*Die Durchsetzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen des öffentlichen Glücksspiels in Deutschland stößt seit dem Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) auf Schwierigkeiten, von Beginn an zu besichtigen am Beispiel von unerlaubten Glücksspielen im Internet. Das gilt auch für das mit dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag eingeführte Verbot der Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubten Glücksspielen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 GlüStV), das von der Zahlungsdienstwirtschaft erst ignoriert wurde und nun gerichtlich bekämpft wird. Nun liegt mit dem Urteil des LG Ulm vom 16.12.2019 erstmals eine gerichtliche Entscheidung vor, die die maßgeblichen Rechtsfragen einschließlich des Spielerschutzes umfassend in den Blick nimmt.*

### I. Wirtschaftlicher Hintergrund

Obwohl im Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (Erster GlüÄndStV) mit Wirkung bereits zum 1.7.2012 eingeführt (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Erster GlüÄndStV), liegt zu dem mittlerweile gut sieben Jahre alten Mitwirkungsverbot bei Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubten Glücksspielen noch wenig und fast ausschließlich erstinstanzliche Rechtsprechung vor.<sup>1</sup> Soweit ersichtlich, lehnen acht gerichtliche Bewertungen eine Handlungspflicht der Zahlungsdienstleister zur Umsetzung des Mitwirkungsverbot oder gar dessen durchgreifende Wirkung als gesetzliches

Verbot ab.<sup>2</sup> Demgegenüber hatten bislang drei Gerichte zu Gunsten der betroffenen Verbraucher entschieden und die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 GlüStV als Verbotsgesetz qualifiziert bzw. erkannt, dass Banken Vorkehrungen zu treffen haben, damit sie nicht gegen das gesetzliche Verbot verstoßen.<sup>3</sup> Mit dem aktuellen Urteil des LG Ulm liegt die vierte Entscheidung vor, die die gesetzlichen Wertungen zum Spielerschutz ausdrücklich in den Blick nimmt.

Der wirtschaftliche Hintergrund der juristischen Auseinandersetzung ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung: Nach den eher konservativen Schätzungen der Länder hat sich der Bruttospielertrag mit unerlaubten Casinospielen (einschließlich Poker, das zu den Casinospielen gehört) im

\* Anmerkung zu LG Ulm, Urt. v. 16.12.2019 – 4 O 202/18, ZfWG 2020, 171. Auf Seite III erfahren Sie mehr über den Autor.

- 1 Die Hinweisverfügung des OLG München vom 6.2.2019 – 19 U 793/18, ZfWG 2019, 321, wird hier mitgezählt.
- 2 In historischer Reihenfolge: AG Berlin-Mitte, Urt. v. 7.12.2016 – 17 C 203/16; LG Berlin, Hinweisbeschl. v. 19.6.2017 – 4 S 1/17; LG München I, Urt. v. 28.2.2018 – 27 O 11716/17, ZfWG 2019, 318; OLG München, Verf. v. 6.2.2019 – 19 U 793/18, ZfWG 2019, 321; AG Berlin-Mitte, Urt. v. 29.3.2019 – 124 C 160/18; LG Berlin, Urt. v. 16.4.2019 – 37 O 367/18, ZfWG 2019, 409; LG Düsseldorf, Urt. v. 10.10.2019 – 8 O 398/18, ZfWG 2020, 68; LG Wuppertal, Urt. v. 30.10.2019 – 3 O 384/18, ZfWG 2020, 70.
- 3 AG Wiesbaden, Urt. v. 16.6.2017 – 92 C 4323/16 (41); AG München, Urt. v. 21.2.2018 – 158 C 19107/17, ZfWG 2018, 585; AG Leverkusen, Urt. v. 19.2.2019 – 26 C 346.18, ZfWG 2019, 323; LG Ulm, Urt. v. 16.12.2019 – 4 O 202/18, ZfWG 2020, 171.

Internet für Deutschland in den zurückliegenden Jahren wie folgt entwickelt:

2013: 879 Mio. Euro<sup>4</sup>

2014: 874 Mio. Euro<sup>5</sup>

2015: 1.288 Mio. Euro<sup>6</sup>

2016: 1.414 Mio. Euro<sup>7</sup>

2017: 1.878 Mio. Euro<sup>8</sup>

2018: 1.097 Mio. Euro<sup>9</sup>

Bei diesen Beträgen handelt es sich nur um Bruttospielerträge, die als Saldo der Spieleinsätze über die an Spieler ausgezahlte Spielgewinne nur einen Teil der transferierten Umsätze abbilden. Wird die Ausschüttungsquote zurückhaltend mit 80 Prozent angesetzt, ergeben sich für die oben aufgeführten Beträge fünffache Werte als anzunehmende Spielumsätze, die von Spielern an Anbieter unerlaubter Internet-Casinospiele transferiert wurden, mithin für die Jahre 2016 bis 2018 Transfervolumina in einer Größenordnung von ca. 5 bis 9,4 Mrd. Euro. Wird ferner eine Transaktionsgebühr von 0,3 Prozent (Interbankentgelt für Kreditkarten innerhalb der EU) bzw. von 2,49 Prozent (für Beträge bis 2.000 Euro via PayPal) angenommen, beläuft sich das wirtschaftliche Interesse der Zahlungsdienstwirtschaft an der Mitwirkung bei unerlaubten Glücksspielen auf 15 bis 28 Mio. Euro bzw. 124 bis 234 Mio. Euro jährlich. Wohl auch vor diesem Hintergrund erklärt sich, dass der in dem vom LG Ulm entschiedenen Fall unterlegene Zahlungsdienstleister PayPal gegen das Urteil Berufung eingelegt hat.

## II. Regelungsziele des Glücksspielstaatsvertrages

Das Urteil des LG Ulm hebt sich von bislang vorliegenden gerichtlichen Bewertungen deutlich dadurch ab, dass es – anders als etwa das LG München I und das OLG München – das in Rede stehende Mitwirkungsverbot einer grammatikalischen, systematischen und teleologischen Auslegung unterzieht, die zu einem klaren Ergebnis führt.

Der Wortlaut des § 4 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 GlüStV spricht für ein Verbot ipso jure, dessen Adressatenkreis nicht beschränkt ist.

Die systematische Stellung des § 4 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 GlüStV als Teil der allgemeinen Vorschriften des Staatsvertrages führt zur Berücksichtigung des eindeutigen Verbots des Veranstaltens und Vermittelns öffentlicher Glücksspiele im Internet nach § 4 Abs. 4 GlüStV. Die Annahme, dass § 4 Abs. 1 Satz 2 GlüStV lediglich der Stützung von Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 GlüStV dienen solle, würde der Vorschrift lediglich deklaratorische Bedeutung zuweisen, was nach zutreffender Ansicht des LG Ulm dem Charakter eines Gesetzes widerspricht. Hinzu kommt, dass diese – etwa vom LG München I vertretene Ansicht – auf eine gerichtliche Verwerfungskompetenz hinausliefe, für die es an einer Grundlage fehlt.

Die teleologische Auslegung schließlich ergibt, dass das Mitwirkungsverbot bei Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubten Glücksspielen nicht bloß eine Regelung des Gesetzgebers für Rahmenbedingungen des Marktes darstellt, sondern eine Regelung zur Unterbindung des Geschäfts. Hinsichtlich der insoweit vom LG München I bemühten Überlegung, dass dies zu einem Freibrief führe, da der verspielte Einsatz sogleich von der Bank erstattet würde und der Spieler keine finanziellen Einbußen oder Risiken

eingehen würde, der Spieler unter diesen Umständen Glücksspiel also ohne jegliches finanzielle Risiko ausführen könne, tritt das LG Ulm mit der zutreffenden Klarstellung entgegen, dass nicht die Folgen eines Verstoßes gegen das Verbot in den Blick zu nehmen seien, sondern die vom Gesetzgeber beabsichtigte Verhinderung von Anfang an.

Anzufügen wäre noch in historischer Auslegung des § 4 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 GlüStV, dass das mit dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag in § 4 Abs. 1 Satz 2 GlüStV eingefügte Mitwirkungsverbot eine Norm ergänzt hat, deren vorhergehender und fortgeltender Inhalt, nämlich das Verbot des Veranstaltens und Vermittelns unerlaubter Glücksspiele, als klare gesetzliche Verbotsregelung schon wegen der Entsprechung zu § 284 Abs. 1 StGB nie in Rede stand.

## III. BGH zum Vermögensschutz des Spieler(umfeld)s

Das LG Ulm flankiert seine Auslegung des Mitwirkungsverbots unter Berücksichtigung der Regelungsziele des § 1 Nrn. 3 und 4 GlüStV mit der einschlägigen Rechtsprechung des BGH. Diese verdient einen näheren Blick:

Hinsichtlich der Eindeutigkeit des in Rede stehenden Mitwirkungsverbots wird Bezug genommen auf die Rechtsprechung des BGH vom 12.7.1962<sup>10</sup>, wonach ein Spielvertrag nichtig ist, wenn ein Spieler entgegen dem seinerzeit für Spielbanken geltenden Residenzverbot in einer Spielbank am Glücksspiel teilgenommen hatte. Grundlage der Entscheidung war die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Nr. 2 SpielbV 1938<sup>11</sup>, wonach „an“ einer Spielbank nicht spielen durfte, „wer am Spielort oder an einer benachbarten Gemeinde wohnt und nicht für seine Person gemäß der Spielordnung zum Spiel ausdrücklich zugelassen ist“. In jenem vom BGH entschiedenen Fall musste die beklagte Spielbank dem Arbeitgeber das von seinem Arbeitnehmer veruntreute und verspielte Geld herausgeben. Vor diesem Hintergrund ist auch § 4 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 GlüStV als verbindliche und individualschützende Schutzvorschrift i. S. d. § 823 Abs. 2 BGB anzusehen.

Hinsichtlich der vom LG München I bemühten Überlegung, dass die Rückabwicklung der Transaktionen für Spieleinsätze zu einem Freibrief führe (s.o.), da der Spieler dann am Glücksspiel quasi ohne jegliches finanzielle Risiko teilnehmen könne, wird zu Recht auf die gegenteilige Wertung des BGH in seinem Urteil vom 15.12.2005<sup>12</sup> Bezug genommen. Mit jener Rechtsprechung hat der BGH einen Paradigmen-

4 Jahresreport 2014 der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder, Der deutsche Glücksspielmarkt 2014 – Eine ökonomische Darstellung, 22.12.2015.

5 Jahresreport 2014 der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder, Der deutsche Glücksspielmarkt 2014 – Eine ökonomische Darstellung, 22.12.2015.

6 Jahresreport 2015 der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder, Der deutsche Glücksspielmarkt 2015 – Eine ökonomische Darstellung, 23.11.2016.

7 Jahresreport 2016 der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder, Der deutsche Glücksspielmarkt 2016 – Eine ökonomische Darstellung, 2.3.2018.

8 Jahresreport 2017 der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder, Der deutsche Glücksspielmarkt 2017 – Eine ökonomische Darstellung, 26.11.2018.

9 Jahresreport 2018 der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder, Der deutsche Glücksspielmarkt 2018 – Eine ökonomische Darstellung, 22.10.2019.

10 BGH, Urt. v. 12.7.1962 – VII ZR 28/61, BGHZ 37, 363, NJW 1962, 1671. Das Urteil betraf Spielbanken, nicht Spielhallen, wie das LG Ulm wohl irrtümlich formuliert.

11 Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27.7.1938, RGBl. I 955.

12 BGH, Urt. v. 15.12.2005 – III ZR 65/05, BGHZ 165, 276.

wechsel bei der rechtlichen Bewertung von Selbstsperrern vollzogen. Bis zu jenem Urteil galt die Auffassung des BGH, dass eine Sperrvereinbarung zwischen Spieler und Spielbank keine Schutzpflichten der Spielbank zu Gunsten des Spielers begründete, deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen könnte.<sup>13</sup> Der III. Zivilsenat des BGH hat dies – ersichtlich angesichts der Debatte um die Regulierung des Glücksspiels<sup>14</sup> – erklärtermaßen anders gesehen und das dem Antrag des Spielers auf Eigensperre zugrunde liegende Interesse anders als der XI. Zivilsenat zehn Jahre zuvor gewichtet. Sinn der Abrede, so der BGH nun, sei der Schutz des Spielers vor sich selbst. Der Spieler wolle sich selbst mit Hilfe der Spielbank den für ihn als gefahrträchtig erkannten Zugang verstellen. Dem liege die kritische Selbsterkenntnis eines durch Spielsucht gefährdeten Spielers in einer Phase zugrunde, in der er zu einer solchen Einschränkung und Selbstbeurteilung fähig ist. Auf Seiten der Spielbank werde diese Einsicht des Spielers akzeptiert, indem sie erkläre, ihn vom Spiel auszuschließen und keine Spielverträge mehr abzuschließen. Die Spielbank gehe daher mit der Annahme des Antrags eine vertragliche Bindung gegenüber dem Antragsteller ein, die auch und gerade dessen Vermögensinteresse schützt, ihn vor den aufgrund seiner Spielsucht zu befürchtenden wirtschaftlichen Schäden zu bewahren.<sup>15</sup> Zu dieser Rechtsprechung hinzugekommen ist mit dem Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages am 1.1.2008 die aus § 8 Abs. 2 GlüStV folgende Verpflichtung, im Falle eines spielerseitigen Antrages auf Selbstsperre eine bundesweite Spielersperre zu Gunsten des Spielers anzuordnen. Es steht indes außer Frage, dass Verletzungen dieser staatsvertraglichen Vorgabe zur Erstattung getätigter Spieleinsätze führen, da der Schutz vor den wirtschaftlichen Folgen der verbotenen Spielteilnahme dem Spieler gilt – und nicht dem wirtschaftlich agierenden Glücksspielanbieter.

#### IV. Ausblick

Mit dem vorliegenden erstinstanzlichen Urteil des LG Ulm ist erstmals auf landgerichtlicher Ebene eine umfassende Bewertung des gesetzlichen Mitwirkungsverbots bei Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubten Glücksspielen erfolgt.<sup>16</sup> Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Wesentliche Wertungen der Urteilsgründe sind vom Niedersächsischen Innenministerium in einem Schreiben vom Januar 2020 an die Branchenverbände der deutschen Kreditwirtschaft aufgegriffen worden.<sup>17</sup> Danach enthält der Glücksspielstaatsvertrag ein allgemeines Mitwirkungsverbot, das

sich unmittelbar an alle am Zahlungsverkehr mit unerlaubtem Glücksspiel Beteiligten richtet und zu entsprechenden eigenverantwortlichen Maßnahmen verpflichtet. Das nach § 9a Abs. 2 Satz 2 GlüStV länderübergreifend für Untersagungen der Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GlüStV) zuständige Niedersächsische Innenministerium unterstreicht dort, dass die Unternehmen „unabhängig von einer behördlichen Untersagungsverfügung von Gesetzes wegen aufgefordert sind, Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel zu unterlassen“. Darüber hinaus sieht der Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielneuregulierungsstaatsvertrag – GlüNeuRStV) eine Erweiterung des Mitwirkungsverbots an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubten Glücksspielen (§ 4 Abs. 1 Satz 3 GlüNeuRStV) sowie Klarstellungen hierzu (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GlüNeuRStV) vor.<sup>18</sup>

#### Summary

*The State Treaty on Gambling was expanded in 2012 to include a ban on participation in payments in connection with unauthorized gambling (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 GlüStV). Its enforcement against payment service providers has been subject of various court decisions, so far only at first instance level. With the current judgment of the LG Ulm on December 16, 2019, a judicial decision is available for the first time that takes a comprehensive look at the relevant legal questions, including player protection.*

- 13 Seinerzeit st. Rspr. des BGH, zuletzt Urt. v. 31.10.1995, XI ZR 6/95 – BGHZ 131, 136, NJW 1996, 248.
- 14 Das Urteil des BGH vom 15.12.2005 erging wenige Wochen nach der mündlichen Anhörung vom 5.11.2005 im Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 1054/01, das mit dem bekannten Urteil des BVerfG vom 28.3.2006 (ZfWG 2006, 16) endete.
- 15 BGH, Urt. v. 15.12.2005 – III ZR 65/05, BGHZ 165, 276, Rn. 11.
- 16 Zuvor bereits auf amtsgerichtlicher Ebene AG München, Urt. v. 21.2.2018 – 158 C 19107/17, ZfWG 2018, 585.
- 17 Niedersächsisches Innenministerium für Inneres und Sport, Pressemitteilung vom 31.1.2020: Online-Glücksspiel: Innenministerium wendet sich an die Branchenverbände der Deutschen Kreditwirtschaft, <https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/online-gluecksspiel-innenministerium-wendet-sich-an-die-branchenverbände-der-deutschen-kreditwirtschaft-184716.html>.
- 18 Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielneuregulierungsstaatsvertrag – GlüNeuRStV), Stand des Entwurfs nach der Sonder-CdSK am 17./18.1.2020, Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucks. 18/2470.